

dem Sinne, daß die besondere Absicht der Korrektur durch den Randvermerk unterstrichen zum Ausdruck kommt.

Zunächst liegt in Wortlaut und Tendenz der Zusammenhang dieser Korrektur mit den andern, die wir zitierten, am Tage. Man beruft sich allgemein auf die synodal beglaubigten Symbole — hier noch kühner als vorher, denn die unmittelbar voranstehenden Worte *et Filio procedentem* sind ja grade gegenüber den alten Synoden eine *verborum novitas*, mögen sie gleich deren Sinne (*sententiis*?) entsprechen. Und auch hier zielt man aufs Einfach-Positive, auf eine Klarheit, die sich über die Vorsicht hinwegsetzt.

Die Vorsicht aber hatte in den durchstrichenen Perioden gewaltet (113²⁹–47). Hier war noch einmal in kluger Polemik auf die Gefährlichkeit der Tarasiosformel *per Filium* hingewiesen worden, hier hatte man gegen Hadrian I. die lateinischen Väter genannt, auf die man sich stütze (vgl. o. S. 231), und die griechischen Zeugen als unkontrollierbar auf die Seite geschoben. Es war klar: dieser ausführliche Kapitelschluß entschied die Streitfrage nicht, er gab viel eher die Basis zu weiterer gelehrter Diskussion. Und grade das war nicht gewollt: das *Opus Caroli* sollte letzte, indiskutable Instanz sein. Von dem Vorgang bei der Verlesung gibt nun die Handschrift ein besseres Bild, als der Druck es vermag. Nach jenem Satz, zu dem *summa* marginiert ist, wurde noch minutenlang weitergelesen, das Bekenntnis von Vater, Sohn und Geist bildete nicht einmal einen Satz für sich allein. Und doch griff man, als man am Ende der nächsten Seite war, auf diese Grundworte zurück und entschloß sich, die ganze dahinterliegende Polemik unter den Tisch zu werfen: so unbedenklich war der Wille zum Positiven. Von all den gestrichenen Sätzen fand nichts Anklang als der unwichtige Nebensatz (Z. 36): *si exclusis verborum novitatibus et sensuum opinionationibus his sensibus hisque verborum proprietatibus catholicae fidei professio proferatur*. Daraus nahm man ein paar Wörter als Rohstoff des neu zu bildenden Kapitelschlusses, der als Zutat den Hinweis auf die Synoden brachte.¹ Das ist die

¹) Etwa in der Form mit einer polemischen Beziehung auf Hadrian I.? Dieser zitierte in Antwort auf die nächste These des Capitulares (c. II: MG. Ep. 5, 1123) den Bannspruch des römischen Konzils von 769 über jeglichen, der *alium terminum fidei sive symbolum aut*